

Hermann Röllnreiter
Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration

# Übersicht der Änderungen

- Einsatzobjekt bis einschließlich 3,5 t zGM
- Wegfall Kfz-Reparatur-Betrieb (somit keine Meisterpflicht und kein Handwerksrolleneintrag)
- ARB regelt nicht mehr die Pannenhilfe
- Geänderte Anforderungen an die Qualifizierung des Personals
- Öffnungsklausel Versicherungsschutz (GÜKG)
- Wegfall der Schieds-/Schlichtungsstelle

# Übersicht der Änderungen

- Zusätzlich Spezialanhänger für Transport von Krädern (Einsatz nur mit Pannenhilfsfahrzeug)
- Geänderte Zuverlässigkeitsprüfung bei Polizeivertrag
- Für Polizeivertrag Vorhalten beheizter Halle und Hebebühne (bis 3,5 t) oder 10 t Wagenheber und (SV) incl. Werkzeug (nur, wenn keine Werkstätte vorhanden ist)
- Regelung des Vergabemodus direkt in der ARB
- Konkretisierung der Präferenzfälle
- Nur mehr 1 Gutachten

## Vorteile der neuen Regelung

- Anpassung der Gewichtsgrenze an die StVO (bis einschl. 3,5 t zGM), Kostenreduzierung z. B. bei Sprintern
- Kostenreduzierung und Zeitersparnis für Unternehmer (nur mehr 1 Gutachten)
- Fachspezifische Qualifizierung des Abschlepppersonals
- Vereinfachung bei der Zuverlässigkeitsprüfung (insb. Polizeiauftrag) bei der Erstellung der Personalliste
- Reduzierung der Verwaltungstätigkeit bei den Vertragspartnern (Polizei, Call-Center)

## Wichtige Unterteilung

## Abschleppen/Schleppen/Fahrzeugtranport auf Grundlage



## **Definition Kundenwunsch**

#### Ein Kundenwunsch liegt vor,

wenn der Kfz-Verantwortliche einen <u>beliebigen</u> oder <u>vertraglich</u> an ein Unternehmen der Pannenhilfe, des Bergens und Abschleppens <u>gebundenen</u> (=Präferenzfall) Hilfeleister wünscht und die Polizei lediglich den Wunsch des Kfz-Verantwortlichen übermittelt

und

<u>keine polizeiliche</u> Anordnung einer Abschleppmaßnahme nach dem Polizeirecht oder sonstigen Vorschriften (z. B. StPO) notwendig ist.

## **Definition Polizeiauftrag**

#### Ein Polizeiauftrag (öffentlicher Auftrag) liegt vor,

#### wenn Rechtsgrundlage

- eine PAG-Maßnahme (Versetzung, Sicherstellung Eigentumssicherung) bzw.
- eine StPO-Maßnahme (Sicherstellung, Beschlagnahme zur Beweissicherung, Einziehung u. ä.)

ist.

Des Weiteren sind Aufträge, die seitens der Polizei gegen den Willen des Betroffenen angeordnet werden, grundsätzlich als Polizeiaufträge einzustufen.

## Rechtliche Einstufung der ARB

Die ARB definiert Vorgaben für den Kundenwunsch und den Polizeiauftrag.

Durch einen zivilrechtlichen Vertrag
mit einem Call-Center oder der Polizei
verpflichten sich die Abschleppbetriebe,
diese Vorgaben als Mindeststandard einzuhalten.

## Einsatzbereiche (ab 01.09.2019)

- Einsatzbereich bis einschließlich 3,5 t zGM
- Schwerverkehr Gruppe I
  - Rollfähige oder nicht rollfähige
     Schwerverkehrsfahrzeuge sowie Bergung mittels
     Seilwinde (Fahrzeug steht noch auf eigenen Rädern)
- Schwerverkehr Gruppe II
  - Bergung von Schwerverkehrsfahrzeugen (i.d.R. üb. 3,5 t) mit Auto- oder Mobilkran

## Einsatz SV I



## Einsatz SV I oder II?



## Einsatz SV II



07.07.2019 Hermann Röllnreiter - StMI 12

## Einsatz SV II





Hermann Röllnreiter - StMI

## SV II "in der Regel über 3,5 t"



07.07.2019

Hermann Röllnreiter - StMI

## Welchen Auftrag führe ich aus?

### Bergung



Aufrichten oder Herausziehen festsitzender Fzg. und Vorbereitung für Abtransport

### Abschleppen





Verbringen eines <u>betriebsunsicheren</u> / <u>-unfähigen</u> Fzg. zum nächsten geeigneten Bestimmungsort (Notbehelfsmaßnahme).

## Abschleppen- Begriff





Unter Abschleppen fällt nicht nur die schnellstmögliche Entfernung liegengebliebener Fahrzeuge aus dem Straßenverkehr, sondern jeglicher "Transport" eines betriebsunsicheren / -unfähigen Fahrzeugs, sofern er der Behebung der Betriebsunsicherheit/-unfähigkeit oder der Verwertung oder der Vernichtung des Fahrzeugs dient (OLG Koblenz, NZV 1998, 257)

Fahrzeug muss im Rahmen der Nothilfe auf den eigenen Rädern (zumindest 1 Achse) aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt werden.





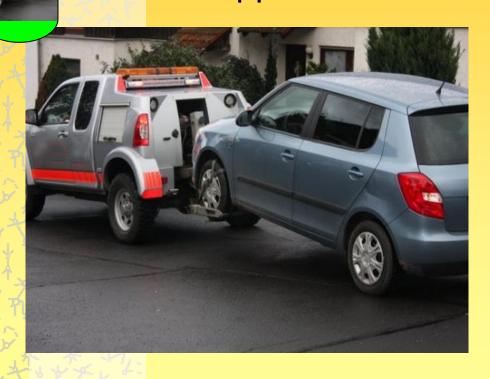
Der nächste geeignete Bestimmungsort darf grundsätzlich nicht weiter als 45 km entfernt liegen (OLG Celle NZV 1994, 242)

Die günstige Preisgestaltung einer Werkstatt alleine rechtfertigt keine erhebliche Ausdehnung der Fahrtstrecke.

Ein Unternehmer, der betriebsunsichere / -unfähige Lkw über 100 Kilometer zieht, damit sie im benachbarten Heimatland kostengünstiger repariert werden können, benötigt dafür eine Schleppgenehmigung. (OVG Münster, VRS 106, 68)

## Welchen Auftrag führe ich aus?

## Schleppen



(planbares) Fortbewegen auf eigenen Rädern im Schlepp anderer Fahrzeuge eines betriebsfähigen oder eines betriebsunfähigen Fahrzeuges über größere Entfernungen.

Schleppverbände im öffentlichen Straßenverkehr sind rechtlich nicht vorgesehen, weshalb eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.



## Schleppen - Begriff

Regelung ab 31. Juli 2013

#### § 33 StVZO (neu)

Fahrzeuge, die nach Ihrer Bauart zum Betrieb als Kraftfahrzeuge bestimmt sind, dürfen <u>nicht als Anhänger</u> betrieben werden.

In der alten Fassung (vor 31.07.2013) waren Auflagen für eine Ausnahme in Abs. 2 festgelegt wie

- •nur 1 Fahrzeug darf mitgeführt werden
- •das geschleppte Fahrzeug war nicht zulassungspflichtig
- •Abschleppstange über 4 t

• \_\_\_\_

## Welchen Auftrag führe ich aus?

#### Fahrzeugtransport





Der **Transport** von Fahrzeugen mit einem LFB, LFBK oder Anhänger wird fälschlich oft als

Abschleppvorgang bezeichnet.

Hier handelt es aber um einen Transportvorgang, bei dem das Fahrzeug <u>komplett</u> verladen ist.

Keine Achse des havarierten Fahrzeuges befindet sich auf der Fahrbahn.

Beim Transport unbeschädigter Fzg. GÜKG-Erlaubnis!

## Gliederung der ARB













Definitionen

Begriffserläuterungen Inkrafttreten Übergangsregelungen



## Personal allgemein

- Nachweis genügend zuverlässiges, qualifiziertes Personal
- Mindestens
  - Fachkraft 1: Meister oder Geselle im Kfz-Bereich

Kfz-Mechaniker, Kfz-Elektriker, Kfz-Mechatroniker, Karosseriebauer, Kfz-Schlosser, Mechaniker für Karosserieinstandsetzungstechnik, Kfz-Service-Mechaniker, Landmaschinenmechaniker.



## Personal allgemein

– Fachkraft 2:

 Ausbildung zur "Bergungsund Abschleppfachkraft"

Qualifizierung "Abschleppen und Bergen von Hochvoltfahrzeugen" kann auch von einem anderen Mitarbeiter nachgewiesen werden.  "Bergen und Abschleppen von Hochvoltfahrzeugen\*"

(mindestens DGUV-I 200-005, Stufe 1 oder höher)

Vorlage der Lehrgangsbestätigungen, aus der zu entnehmen ist, dass die Grundkenntnisse erworben wurden)



## Personal allgemein

Weiterhin muss mindestens ein fest angestellter Mitarbeiter im Betrieb beschäftigt werden, der über die Inhalte der Sicherungsmaßnahmen bei Pannen-/Unfallhilfe, Bergungs- und Abschlepparbeiten (DGUV-I 214-010) unterwiesen ist. (ehemals BGI 800)

07.07.2019 Hermann Röllnreiter - StMI 25



## Personal Schwerverkehr

- Schwerverkehr Gruppe I und II:
  - Qualifikation als Bergungsleiter

(Vorlage einer Lehrgangsbestätigung, die von einer nach ISO-Norm zertifizierten oder staatlich anerkannten Stelle ausgestellt wurde)

- Schwerverkehr Gruppe II:
  - 5jährige Berufserfahrung SV I in den letzten 10 Jahren



## Zuverlässigkeitsprüfung

Strikte Trennung der Regelungen

### **Polizeiauftrag**

Vorlage Formblatt
"Personalliste für die
Zuverlässigkeitsprüfung im
Rahen der Polizeiaufträge
mit datenschutzrechtlichen
Hinweisen" und
Ausweiskopien für alle
Mitarbeiter und
Geschäftsführer.

#### Kundenwunsch

Vorlage Führungszeugnis und Auszug Gewerbezentralregister für Behörden für

- Betriebsinhaber,
- Geschäftsführer,
- Komplementär
- weisungsbefugte Person



# Zuverlässigkeitsprüfung

## Polizeiauftrag

- Der Betriebsinhaber und alle mit Polizeiaufträgen betrauten Mitarbeiter müssen auf dem Formblatt "Personalliste für die Zuverlässigkeitsprüfung im Rahmen der Polizeiaufträge mit datenschutzrechtlichen Hinweisen" eingetragen werden und eine Kopie des Ausweises beilegen
- Das Formblatt stellt das jeweilige Polizeipräsidium zur Verfügung
- Alle 2 Jahre (Frist im Polizeivertrag auch kürzer)



# Zuverlässigkeitsprüfung

## Polizeiauftrag

- Uber prüfungskriterien weitreichender als Daten, die im Führungszeugnis eingetragen sind
- Prüfungskriterien Urteil des BGH vom 11.07.1978, Az. VI ZR 277/75
- Die Mitarbeiter müssen zwar nicht mehr unterschreiben, sie müssen aber vom Betriebsinhaber über Regelungen der DSGV hingewiesen werden siehe Anhang Formblatt).
- Bei neuem Mitarbeiter reicht, wenn alte Liste ergänzt und Ausweiskopie nur dieses Mitarbeiter s vorgelegt wird.



# Zuverlässigkeitsprüfung Kundenwunsch

Die persönliche Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers, von Geschäftsführern, Komplementären und sonstigen weisungsbefugten Personen, die Zugriff auf die Fahrzeuge und die Aufträge haben können, wird geprüft.

Hierzu legt der Verantwortliche im Betrieb seinem zuständigen Polizeipräsidium ein Führungszeugnis § 30 Abs. 5 BZRG und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister § 150 Abs. 5 GeWO zur Vorlage für Behörden vor.



# Zuverlässigkeitsprüfung Kundenwunsch

- Die Auszüge dürfen nicht älter als 3 Monate sein
- Vorlage bei Neuaufnahme und turnusmäßig alle
   2 Jahre jeweils zum 01.09.
- Der Servicepartner weist die Firmen rechtzeitig darauf hin
- Wenn Unterlagen beim Polizeipräsidium nicht eingereicht werden, muss mit einer Aussetzung gerechnet werden.



# Zuverlässigkeitsprüfung Kundenwunsch

- Für die Zuverlässigkeit des von ihm eingesetzten Personals trägt der Hilfeleister selbst die Verantwortung (Solange die Firma für die Abschleppzentrale Bayern tätig ist).
- Es bietet sich an, dass der Firmeninhaber sich von seinen Mitarbeitern ein Führungszeugnis vorlegen lässt.
- Wenn Polizei Informationen z. B. an Call-Center weitergibt, dann nur "zuverlässig ja/nein"



# Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörde § 30 Absatz 5 BZG

|  | z  |
|--|--|
| Southward By Audia, 2006 Bloom<br>SEERRAN  | Been, den 18.10.2010 Hammundtiff: Adressonaliee 99-103, 53133 Bean Telefon: 0228 99410-40 (Zeennäe)  Telefon: 0228 99410-40 (Zeennäe)  Akturasiskei: 10023-0822200000 15102010-09034501-NB-DTV/-/- (bei Röckfragen britte stagefben) |
|  | Führungszeugnis<br>über  |
|  |  |
| Angaben zur Person   |  |
| Ochurtananse   |  |
| Occurrance   |  |
| Orbartamene Familiensame . , Voreanse(n)   | <i>.</i> .   |
| Occurrance   |  |
| Gebartsatte  Gebartsett  | /.   |
| Ochartmance Fattiliteinance  Vorteinanci  Universitein Gebartmistern  Gebartmist |  |
| Ceburtunate Familiensame Vorteame(st) Geburtuni Geburtuni Strattungelöngken d    |  |



# Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörde § 30 Absatz 5 BZG

#### **Antragstellung**

- Persönlich: bei Meldebehörde (hierzu benötigt: Personalausweis oder Reisepass)
- Online: über Portal des Bundesamtes für Justiz (www.fuehrungszeugnis.bund.de) (hierzu benötigt: neuen elektronischen Personalausweis oder elektronischen Aufenthaltstitel mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion; Kartenlesegerät zum Auslesen des Ausweisdokumentes; AusweisApp2)

07.07.2019 Hermann Röllnreiter - StMI 34



# Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörde § 30 Absatz 5 BZG

#### Erforderliche Daten/Eintragungen

- vollständige Personalien der Antrag stellenden Person (Geburtsname, Familienname, sämtliche Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort), die Staatsangehörigkeit und die Anschrift
- Die Vorlage bei einer Behörde wird als Belegart "O" vergeben
- Beim Verwendungszweck für Polizeibehörde (Polizeipräsidium)
   "Abschleppzentrale Bayern, Zuverlässigkeitsprüfung,
   SP-Nummer" (4- oder 5-stellig, z.B. SP1234)"
- Als Empfänger (Behörde) ist das jeweils zuständige
   Polizeipräsidium mit entsprechender Anschrift anzugeben



# Gewerbezentralregister gemäß § 150 Abs. 5 GewO





# Gewerbezentralregister gemäß § 150 Abs. 5 GewO

### Antragstellung

Persönlich oder Online (wie Führungszeugnis)

### Erforderliche Daten/Eintragungen

- Antragstellung für natürliche Person (und nicht juristische Person oder Personenvereinigung)
- vollständige Personalien der Antrag stellenden Person (Geburtsname, Familienname, sämtliche Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort), die Staatsangehörigkeit und die Anschrift



# Gewerbezentralregister gemäß § 150 Abs. 5 GewO

Beim Verwendungszweck für Polizeibehörde (Polizeipräsidium) "Abschleppzentrale Bayern Zuverlässigkeitsprüfung, SP-Nummer"

### Empfänger

Als Empfänger (Behörde) ist das jeweils zuständige Polizeipräsidium mit entsprechender Anschrift anzugeben





- **24-Stunden-Einsatzbereitschaft**
- Kooperationen/Subunternehmerschaften grundsätzlich nicht möglich, außer
  - wenn technische Anforderungen der ARB diesen Einsatz übersteigen
  - nur in Absprache Einsatzleitung Polizei vor Ort oder EZ (Bergeleiter sollte sich den Namen des polizeilichen Einsatzleiters für spätere Nachfragen notieren) und
  - vorrangig ist auf nächstliegende Firma zurückgreifen.



## Auftragsabwicklung

- Unverzügliche Auftragsabwicklung mit qualifiziertem und fachkundigen Personal
- Es dürfen nur solche Aufträge angenommen werden, für die zum diesem Zeitpunkt der Fuhrpark des <u>beauftragen Betriebssitzes</u> einsatzbereit und verfügbar ist.
- Im <u>SV Meldung des Bergeleiters an polizeilichen</u> Einsatzzentrale - ständige tel. Erreichbarkeit



# Anzahl abzuschleppender Fahrzeuge

- White Nur so viel ein- und mehrspurige Fahrzeuge, wie im Gutachten Einsatzfahrzeuge (LFB, LFBK, AWU, Spezialanhänger für einspurige Fahrzeuge) angeführt sind und für die auch der Fuhrpark verfügbar ist.
- Hilfeleister muss, wenn er für diesen Einsatz zu wenig Personal hat, Einsatzfahrzeuge nicht einsatzklar sind oder mehr abzuschleppende Fzg. als Einsatzfahrzeuge vorhanden sind den Auftrag ganz oder teilweise ablehnen.



# Öffnungszeiten

Öffnungszeiten werktags

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

von 13.00 bis 17:00 Uhr

Firma muss zu diesen Zeiten mit mindestens einem Mitarbeiter besetzt sein, auch wenn das Fachpersonal im Einsatz ist.



## Fahrzeugherausgabe

Herausgabezeiten werktags
Montag bis Freitag von 08:00 h bis 17:00 Uhr,
Samstag von 09:00 h bis 12:00 Uhr.

- Es ist sicherzustellen, dass innerhalb 30 Min. verantwortlicher Mitarbeiter zu diesen Zeiten Fahrzeug kostenfrei herausgeben kann.
- Hinweisschild mit den Herausgabezeiten mit telefonischer Erreichbarkeit ist anzubringen.



Beachte: Bestätigungen von der(n) Versicherungsgesellschaft(en) oder dem jeweiligen Makler!

Erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung/Zusatzbedingung zur Betriebshaftpflichtversicherung

(eingeschlossene Risiken aus Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschlepparbeiten sowie Arbeiten auf fremden Grundstücken)

Formblatt: "Bestätigung über den Abschluss einer erweiterten Betriebshaftpflichtversicherung"





Bergungs- und Abschlepp-Haftungsversicherung (ehemals Hakenlastversicherung)

- Befördern und Heben von Gütern mittels Kran u. Hebezeugen Abschleppen, Schleppen, Befördern und Abfahren von Fahrzeugen, sowie deren Inhalt und Ladung, einschließlich Auslandsrückholdienst
- Einstellen, Verwahren und Sicherstellen der den Auftrag umfassenden Objekte. Risiken aus den Arbeiten im Tätigkeitsbereich sowie aus Arbeiten auf fremden Grundstücken



Bergungs- und Abschlepp-Haftungsversicherung (ehemals Hakenlastversicherung)

### Mindestdeckungssummen:

- für Güter- und Güterfolgeschäden bei Pkw 500.000€

für Güter- und Güterfolgeschäden bei Lkw 1.000.000 €

- für reine Vermögensschäden 20.000 €

Formblatt: "Bestätigung über den Abschluss einer Hakenlastversicherung".





Bergungs- und Abschlepp-Haftungsversicherung

(ehemals Hakenlastversicherung)

Sofern Haftung auf Tätigkeiten außerhalb von Servicepartnerverträgen beschränkt wird, zusätzlich

"Bestätigung über die Deckung von Schäden im Zusammenhang mit Bergungs- und Abschleppaufträgen im Rahmen von Servicepartnerverträgen"

Der Servicepartner kann nur den oben beschriebenen Versicherungsumfang zusichern, nicht Verkehrshaftungsversicherung (GÜKG!).



Verkehrshaftungsversicherung (ehemals Haftpflichtversicherung gegen Güter- und Verspätungsschäden)

Mindestdeckungssumme 600.000 €.

(Die Haftungsbegrenzung entfällt unter den Voraussetzungen des § 435 HGB und AGB-G).

Eine hiervon <u>abweichende vertragliche Regelung</u> für die Festlegung einer höheren Haftungsgrenze durch die jeweiligen Vertragspartner ist möglich.

Formblatt: "Bestätigung über den Abschluss einer

Verkehrshaftungsversicherung"





## Auszug Handelsgesetzbuch HGB

§ 425 Haftung für Güter- und Verspätungsschäden - Schadensteilung

(1) Der Frachtführer haftet für den <u>Schaden</u>, der durch Verlust oder <u>Beschädigung des Gutes</u> in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder ... (Lieferfrist) entsteht.



## Auszug Handelsgesetzbuch HGB

- § 425 Haftung für Güter- und Verspätungsschäden Schadensteilung
- (2) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verhalten des Absenders oder des Empfängers oder ein besonderer Mangel des Gutes mitgewirkt, so hängen die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit diese Umstände zu dem Schaden beigetragen haben.



## Auszug Handelsgesetzbuch HGB

§ 435 Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Die im HGB vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Frachtführer vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.



## Auszug Handelsgesetzbuch HGB

### § 431 HGB "Haftungshöchstbetrag"

(1) Die (nach dem HGB) zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes begrenzt.

| Transpor <mark>tierte Fahrzeug</mark>     | 40.000 € |
|---|----------|
| Gewicht,                                  | 2.300 kg |
| Entschädigung nach GÜKG (8,33 x 2.300 kg) | 19.159 € |
| Somit offene Differenz:                   | 20.841 € |



## Auszug Handelsgesetzbuch HGB

### § 449 Abweichende Vereinbarungen über die Haftung

(1) ... im Frachtvertrag ..., kann von den Haftungsvorschriften in ....§§ 425 bis 438, .... nur durch Vereinbarung abgewichen werden, die im Einzelnen ausgehandelt wird, auch wenn sie für eine Mehrzahl von gleichartigen Verträgen zwischen denselben Vertragsparteien getroffen wird.



\*Öffnungsklausel für Polizei höhere Mindestdeckungssumme

#### Bestätigung über den Abschluss einer Verkehrshaftungsversicherung

(ehemals Haftpflichtversicherung gegen Güter- und Verspätungsschäden)

Unterzeichnende Versicherungsgesellschaft (nicht Agentur o.ä.) bestätigt hiermit der

|   | Inhaber:  |                       |  |  |
|---|---|-----------------------|--|--|
|   | Straße / Hausnummer:  |                       |  |  |
|   | Postleitzahl / Ort:   |                       |  |  |
|   | Tel.:   |                       |  |  |
| dass eine gültige Versicherung gemäß § 7a Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes besteht.  ☐ Die Mindestdeckungssumme beträgt 600.000 € je Schadensereignis. |   |                       |  |  |
| <b>→</b>  | Da hiervon durch Vertrag (in der Regel zwischen der Polizei und dem Hilfsdienst ein Ausschluss der Haftungsprivilegierung gem. § 449 HGB möglich ist, wurde abweichend von obiger Regelung vertraglich eine Deckungssumme von |                       |  |  |
|   | festgelegt.   | € je Schadensereignis |  |  |
|   |   |                       |  |  |

54

Firma:



# Genehmigungen/Ausnahmen

- Gewerbeanmeldung
- Bescheinigung Immissionsschutzbehörde 24-Stunden-Betrieb (Neuausstellung nur, wenn im Umfeld der Firma seit letzter Begutachtung bauliche Tätigkeiten waren)
- Erlaubnisurkunde GÜKG oder Gemeinschaftslizenz

Auch erst nach Listung der Firma

- Ausnahme § 15 a StVO
- Schleppgenehmigung



## Reaktionszeit

- Es ist zu gewährleisten, dass nach Benachrichtigung des Auftragnehmers (bei regulären Wetter- und Verkehrsbedingungen) nach spätestens 30 Minuten das Einsatzfahrzeug am Einsatzort ist.
- Abweichungen für den Schwerverkehr sind regional möglich.
- Zeit gilt erst ab Anruf des Call-Centers beim Abschleppdienst (Dokumentation)



## Fuhrpark allgemein

- Fzg. müssen im Eigentum des Inhabers stehen oder dieser muss das ausschließliches Nutzungsrecht haben.
- Als Pannenhilfsfahrzeug § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt sein

ND S=350KG I.V.M.KUGELKU I.PRUFZ. E4-94/20-29899 FZ. I.S.S52(4) STVZO GEEIGNET U.M.GELBER RUNDUMLEUCHTE AU A) = 9.61 M\* ZU O.1: 12000KG BEI DURCHG BREMSANI. 10000

Eintrag nicht ausreichend

EZ.

Auf Artikel in VBA-Zeitung wird verwiesen



und den DGUV und der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen

# Beispiel: DGUV- und Betriebssicherheitsvorschriften

Bei der Beauftragung zum Führen von Kranen ist die UVV-Krane (DGUV 52) zu berücksichtigen.

§ 29 Kranführer

Der Unternehmer darf mit dem selbständigen Führen (Kranführer) oder Instandhalten eines Kranes nur Versicherte beschäftigen,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

# Beispiel: DGUV- und Betriebssicherheitsvorschriften

- 2. die körperlich und geistig geeignet sind (arbeitsmedizinische Untersuchung)
- 3. die im Führen oder Instandhalten des Kranes <u>unterwiesen</u> sind und ihre <u>Befähigung hierzu nachgewiesen haben</u> und
- 4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen können.

Bei ortsveränderlichen Kranen muss der Unternehmer den Kranführer schriftlich beauftragen!

# Beispiel: DGUV- und Betriebssicherheitsvorschriften

Zur Unterweisung zählen theoretisches Wissensvermittlung und die Gelegenheit zum Erwerb ausreichender Fahrpraxis sowie Erwerb der Fähigkeit, "Sicherheitsmängel" zu erkennen.

z. B. erfolgreiche Teilnahme am Kranführerlehrgang DGUV-Grundsatz 309-003 - Nachweis durch Prüfung

(Unternehmerpflichten § 4 ArbeitsschutzG unter Berücksichtigung Regelwerk der Unfallversicherer)





## Fuhrpark allgemein

Die Einsatzfahrzeuge sind auf den vorderen Türen mit

Firmenname,
dem im Gutachten für
das Fahrzeug benannten
Standort (PLZ, Ort und
Straße mit Hausnummer)
und Telefonnummer



zu beschriften.

Darüber hinausgehende Angaben zu weiteren Betriebssitzen oder Wechselbeschriftungen sind an dieser Stelle nicht zulässig!





# Fuhrpark allgemein

### Mitführen

- von Ölbindemittel
  - bis  $\frac{3.5}{10}$  t 10 kg
  - Schwerverkehr 20 kg,
- Schaufel, Besen, Abfalleimer
- notwendiges Anschlagmaterial
- aktuelles Preisverzeichnis über Abschlepp-, Bergungsgebühren (PAngV)



### Einsatzbereich bis einschließlich 3,5 t zGM

#### 1. Bergungs-Fzg

Nutzlast min. 3,5 t



mit 8 m/t Kran

#### 2. Bergungs-Fzg

Nutzlast mind. 2 t



oder

### Abschleppwagen

Mindesthaken-/-hublast 1 t





### Einsatzbereich bis einschließlich 3,5 t zGM

### Pannenhilfsfahrzeug



Auf Fzg. kann verzichtet werden, wenn Ausrüstung im Bergungsfahrzeug ist

#### **Optional**



**Spezialanhänger** für die Beförderung von einspurigen Fahrzeugen



### Einsatzbereich Schwerverkehr Gruppe I

## Abschleppwagen für Schwerverkehrs-Fahrzeuge bis 40 t

Mindesthakenlast 6 t bei bbM für BAB und Seilwinde 10 t am einfachen Strang









### Einsatzbereich Schwerverkehr Gruppe II

### Zusätzlich zu SV I

Auto- oder Mobilkran

mit mind. 40 t Hublast bei mind. 3 m Ausladung von Drehkranzmitte aus 360° schwenkbar





# Betriebsgelände allgemein

- Sichere und umweltgerechte Abstellmöglichkeit auf Gelände oder in unmittelbarer Nähe (auch gemietet) (bis 3,5 t 5 Fzg / BAB 10 Fzg

  SV 2 Fzg)
- Freigelände fest verankerter 1,5 m hoher Zaun
- Kundenaufenthalt und Toilette
- Betriebsgelände ausreichende Beleuchtung und Beschilderung
- Preisaushang



# Betriebsgelände allgemein

- Bau- und umweltrechtliche Vorschriften müssen eingehalten werden
  - (siehe u. a. technische Arbeitshilfe "Anforderungen des Gewässerschutzes an Abstellflächen von Abschlepp- und Bergungsunternehmen")
- evtl. Konformitätsbescheinigung der Umweltbehörde (in Absprache mit dem Abschleppsachverständigen oder im Beschwerdefall auf Anforderung des Vertragspartners)



Wartungsnachweise der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage





Bayerisches Landesamt für Umwelt

Juni 2011

Technische Arbeitshilfe

Anforderungen des Gewässerschutzes an Abstellflächen von Abschlepp- und Bergungsunternehmen



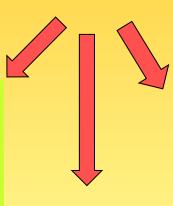
Auf Abstellflächen für beschädigte Fahrzeuge ist mit dem Anfall wassergefährdender Stoffe zu rechnen

Für die fachliche Beurteilung der Abstellflächen für beschädigte Fahrzeuge ist die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft in der Kreisverwaltungsbehörde zuständig.



### Es ist zu unterscheiden in





Abstellfläche von unbeschädigten Fahrzeugen

Werkstattbereich



|   | beschädigte Fahrz  | euge   |
|---|--|--|
| Abstellflächen                          | nicht ausreichend überdacht  | ausreichend überdacht  |
| Bodenbefestigung                        | - Bauweise z.B. nach TRwS 781 Nr. 5<br>- Belastbarkeit mindestens SLW 60   |  |
| Entwässerung                            |  |  |
| indirekt<br>(kommunale Klär-<br>anlage) | DIN-konforme Abscheideranlage  | Dachentwässerung:<br>keine Anforderungen,<br>ggf. satzungsrecht-<br>liche Anforderungen                      |
| oberirdische Ge-<br>wässer              | vorgeschaltete DIN-konforme Abscheideranlage     nachfolgend gedichteter Bodenfilter analog DWA-A 138                                      | Dachentwässerung:<br>keine Anforderungen,<br>ggf. Anforderungen bei<br>Metalldächern nach<br>NWFreiV, TRENGW |
| Grundwasser<br>(Versickerung)           | <ul> <li>vorgeschaltete DIN-konforme Abscheideranlage</li> <li>nachfolgend Flächen- oder Muldenversickerung z.B. nach DWA-A 138</li> </ul> | oder TRÉNOG  |



#### Arbeitshilfe "GwTAH"

| ì |   |  | F .   |  |
|---|---|--|---|--|
|   |   | unbeschädigte Fahrzeuge  |   |  |
|   | Abstellflächen                          | nicht ausreichend überdacht  | ausreichend überdacht   |  |
|   | Bodenbefestigung                        | <ul> <li>straßenbaumäßige Befestigung (z.B. Asphalt, Beton)</li> <li>ggf. Belastbarkeit für Schwerfahrzeuge berücksichtigen</li> </ul> |   |  |
|   | Entwässerung                            |  |   |  |
|   | indirekt<br>(kommunale Klär-<br>anlage) | keine Anforderungen,<br>ggf. satzungsrechtliche Anfor-<br>derungen   | Dachentwässerung:<br>keine Anforderungen,<br>ggf. satzungsrechtliche<br>Anforderungen                                       |  |
|   | oberirdische Ge-<br>wässer              | ggf. keine Anforderungen nach<br>TRENOG  | Dachentwässerung:<br>keine Anforderungen,<br>ggf. Anforderungen bei<br>Metalldächern nach<br>NWFreiV, TRENGW<br>oder TRENOG |  |
|   | Grundwasser<br>(Versickerung)           | flächenhaft über geeignete<br>Oberbodenschicht nach<br>NWFreiV und TRENGW  |   |  |



#### "GwTAH" Werkstattbereich

- Die Flächen sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen, Werkstätten sind möglichst abwasserfrei zu gestalten
- Abwasser aus Werkstätten kann auch in einer abflusslosen Sammelgrube aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Die durchgeführten Prüfungen und der Abwasserentsorgungsnachweis sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.



#### "GwTAH" Werkstattbereich

- Abwasser aus Werkstätten darf grundsätzlich nicht in oberirdische Gewässer eingeleitet oder versickert werden.
- Ist eine abwasserfreie Werkstatt bzw. eine abflusslose Sammelgrube nachweislich nur schwer realisierbar, ist als Abwasserbehandlungsanlage i. d. R. aufgrund der anzunehmenden Emulsionsbildung eine Emulsionstrennanlage mit vorgeschalteter DIN-konformer Abscheideranlage erforderlich.

07.07.2019



#### Arbeitshilfe "GwTAH"

#### Eigenkontrolle, Wartung

Die Abstellflächen sind vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Die für die Abstellflächen von beschädigten Fahrzeugen erforderlichen Fugenabdichtungssysteme und –stoffe sind gemäß ihrer allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. ihrer europäischen technischen Zulassung zu überprüfen.

07.07.2019 Hermann Röllnreiter - StMI 76



#### Arbeitshilfe "GwTAH"

#### Eigenkontrolle, Wartung

- Die Entwässerungsanlagen sind nach den jeweiligen Regeln der Technik und regelmäßig vom Betreiber (oder durch einen von ihm beauftragten Dritten) zu betreiben, zu kontrollieren bzw. zu warten.
- Die Feststellungen der Eigenkontrolle/Wartung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren, festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben.

07.07.2019

# Prüfung Leichtflüssigkeitsabscheideranlage

| Art der Kontrolle | Wie oft      | Qualifikation |
|-------------------|--------------|---------------|
| Eigenkontrolle    | monatlich 1  | Sachkunde     |
| Wartung 2         | halbjährlich | Sachkunde     |
| General-          | alle 5 Jahre | Fachkunde DIN |
| inspektion        |              | 1999-100      |

<sup>1</sup> Empfehlung, die in Abhängigkeit und vom Anlagestandort abweichen kann

<sup>2</sup> gemäß Zulassung

# Betriebstagebuch für Leichtflüssigkeitsabscheideranlage

|     | 1.   |
|-----|--|
|     | Wartungsbuch für -Abscheideranlgen   |
|     | Nachweis 2 zum Wartungsbuch für Abscheideranlagen  |
|     | Nachweis der <u>regelmäßigen Entleerung und Entsorgung</u> der Abscheideranlagen gemäß Nr.B.1c der Betriebs- und Wartungsanleitung Wartungsbuch für -Abscheideranlagen |
|     | Schlammfang  |
| Ź   | Benzinabscheider   |
|     | Koaleszenzabscheider   |
|     | Schlammfang  |
|     | Benzinabscheider   |
|     | Koaleszenzabscheider   |
|     | Schlammfang  |
|     | Schlammfang Benzinabscheider   |
|     |  |
|     | Koaleszenzabscheider   |
| بنف | Schlammfang  |
|     | Benzinabscheider   |
|     | Koaleszenzabscheider   |
|     | Schlammfang  |
|     | Benzinabscheider   |
|     | Koaleszenzabscheider   |
|     |  |

| Nachweis der Kontroll-<br>gem Nr.B.1b und B.21 | und Reinig | ungsarbeit<br>lebs- und | en nach der<br>Wartungsanle | Entleerung<br>situng                    |
|--|------------|-------------------------|-----------------------------|---|
| Schlammfang                                    |            | ·.                      |                             |   |
| Benzinabscheider                               |            |                         |                             |   |
| Koaleszenzabscheider                           |            |                         |                             |   |
| Schlammfang                                    |            |                         |                             |   |
| Benzinabscheider                               |            |                         |                             |   |
| Koaleszenzabscheider                           |            |                         |                             |   |
| Schlammfang                                    | -          |                         |                             |   |
| Benzinabscheider                               |            |                         |                             |   |
| Koaleszenzabscheider                           |            |                         |                             |   |
| Schlammfang                                    |            |                         | • •                         |   |
| Benzinabscheider                               |            |                         |                             |   |
| Koaleszenzabscheider                           |            |                         |                             | ======================================= |
| Schlammfang                                    |            |                         |                             |   |
| Benzinabscheider                               |            |                         |                             |   |
| Koaleszenzabscheider                           |            |                         |                             |   |





# Betriebsgelände Polizeiauftrag

<u>abgeschlossene</u> Unterstellungsmöglichkeit auf dem Firmengelände oder in unmittelbarer Nähe

- bis einschl. 3,5 t 2 Fahrzeuge
- Schwerverkehr 1 Fzg/Fahrzeuggespann

Kein Zutritt Unbefugter

Keine Verschmutzung z. B. durch Werkstattarbeit

Abtrennungen werden nur akzeptiert, wenn diese in fester Bauweise auf der gesamten Länge und Höhe der abgeteilten Halle erstellt wurden.



# Betriebsgelände Polizeiauftrag

Geschlossene, beheizbare Örtlichkeit für Erstellung von Gutachten

- bis einschl. 3,5 t:
   geeignetes Werkzeug und Hebebühne
- Schwerverkehr
   Wagenheber 10 t und geeignetes Werkzeug
   Kann auch Werkstätte sein, sofern diese weiter betrieben wird.



#### Zuteilung der BAB-Abschnitte:

- an alle Betriebe, deren Betriebssitz nicht weiter als 5 Km (kürzeste, verkehrsrechtl. zulässige Strecke) von der AS entfernt ist
- ansonsten an den Hilfeleister, der die kürzeste Gesamtfahrstrecke (Firma Einsatzort und zurück) hat.
- Härtefallregelung: wenn zwei Firmenstandorte nahe beieinander liegen, alle gleich
- Ausn: einsatztaktische Belange der Polizei

#### Außerhalb BAB

- Hilfeleister bekommt exklusiv die Gemeinde, in der er den Betriebssitz hat
- Grenzen an Gemeinde ohne Hilfeleister Gemeinden mit Hilfeleister an, erhalten alle dieses Gemeindegebiet
- Bei Gemeinden ohne Hilfeleister oder angrenzende Bereiche erhält der Hilfeleister die Gemeinde, zu deren Gemeindegrenze er die kürzeste Anfahrt hat.

Geoletszuteilung

#### Beispiel Gebietszuteilung



#### Außerhalb BAB

- Befinden sich in einer Gemeinde mehrere Hilfeleister, werden diese grundsätzlich die gleichen Bereiche zugeordnet (Härtefallregelung)
- Größere Gemeinden können aus einsatztaktischen Gründen unterteilt werden; dann zählt jedes Teilstück als eigener Bereich.
- Bei gemeindefreien Gebieten wird nach Luftlinienentfernung der nächstliegende Hilfeleister ausgewählt.



### Auftragsvergabe Standardverfahren

- Ein Hilfeleister dieser erhält er so viele Fahrzeuge, wie geeignete Einsatzfahrzeuge im Gutachten gelistet sind.
- Mehrere Hilfeleister jeder abwechselnd
  - zwei Fahrzeuge bis 3,5 t
  - 1 Fzg/ Gespann im Schwerverkehr,

aber insgesamt nur so viele, wie im Gutachten Einsatzfahrzeuge gelistet sind.

07.07.2019



### Auftragsvergabe Ersatzverfahren

- Reichen Kapazitäten des Standardverfahrens nicht aus oder ist Hilfeleister nicht erreichbar, greift Ersatzverfahren.
- Außerhalb BAB der fahrtstreckenmäßig Nächstliegende
- BAB von zurückliegender AS Firma mit kürzester Anfahrtstrecke



### Auftragsvergabe Präferenzverfahren

- Wird vom Hilfesuchenden Präferenzwunsch geäußert (nicht durch gezieltes Nachfragen der Polizei!) soll diesem, soweit möglich, entsprochen werden.
- Kann Präferenzbetrieb die Wirkzeit nicht einhalten, soll nur in begründeten Fällen (z. B. Fahrzeug steht auf Parkplatz) dem entsprochen werden.



### Auftragsvergabe Präferenzverfahren

- Präferenz ist grundsätzlich dann subsidiär, wenn Verkehrsstörungen vorliegen und mit Standardverfahren diese schneller beseitigt werden können.
- Call-Center erhebt bei Vertragsbeginn und dann alle zwei Jahre die Präferenzen bei den Hilfsdiensten. Diese müssen Änderungen sofort melden.

# Begriffe Fahrzeugkombination/Ladung

Fahrzeugkombinationen (z. B. Pkw mit Anhänger, Lkw mit Hänger, SZM mit Auflieger) gelten als ein Fahrzeug i. S. der ARB.

Der Auftrag zur Bergung und Abtransport umfasst grundsätzlich auch die Ladung

### Begriffe Betriebssitz

- ist i. S. ARB jede einzelne Betriebsstätte (unabhängig von steuerlicher Einstufung)
- Sofern Unternehmer mehrere Betriebssitze hat, müssen Vorgaben der ARB für jeden erfüllt werden.
- Verlagerung von Einsatzmitteln oder Herbeiholung von Gerät Zustimmung von Vertragspartner oder im Einzelfall Polizei

# Machweis der fachtechnischen Zuverlässigkeit

Die fachtechnische Zuverlässigkeit ist

#### durch

eine

gutachterliche Stellungnahme zur Betriebsprüfung

das von einem speziell ausgebildeten
Abschleppsachverständigen gefertigt wird,
nachzuweisen

Gültigkeit: 5 Jahre





07.07.2019 Hermann Röllnreiter - StMI 93



Die ARB 09-2109 tritt am

01.09.2019

in Kraft;

die Vorgaben sind ab diesem Zeitpunkt zu erfüllen.



Abschleppfirma ändert

weder Fuhrpark noch Betriebsgelände oder Kriterien Reparatur/Pannenhilfe

Ergänzungsgutachten

Ausstellung durch VBA reicht

Vorgaben für Reparatur/Pannenhilfe

aber nicht Fuhrpark (Ausn. Spezialanhänger) und Betriebsgelände

Erweitertes Ergänzungsgutachten

Grundsätzlich Betriebsbesichtigung Betriebsgelände, Fuhrpark und/oder Vorgaben Reparatur/Pannenhilfe

Neues Abschleppgutachten

Betriebsbesichtigung durch Abschleppsachverständigen

# Übergangsregelungen

- Für bestehende Gutachten ist bis 31.12.2019
  - ein Ergänzungsgutachten oder
  - ein erweitertes Ergänzungsgutachten notwendig.
- Dies ist der Nachweis, dass zusammen mit dem Innungsgutachten Vorgaben ARB 09-2019 eingehalten werden.
- Die Ergänzungsgutachten sind bis zum Ablauf des Abschleppgutachtens gültig.

07.07.2019

# Übergangsregelungen Ergänzungsgutachten

- Vorlage Personalliste
- Nachweis der fachlichen Qualifikation (Lehrgangsbescheinigung zertifizierter Stelle)
- Ggf. Spezialanhänger für einspurige Fahrzeuge
- Keine Betriebsbesichtigung
- Bei mehreren Betriebssitzen ist für jeden (eigenständigen) Betriebssitz ein Ergänzungsgutachten erforderlich!



(Prüforganisation)

Gutachten Nummer:

Ergänzungsgutachten für den Hilfeleister

#### Ergänzungsgutachten für den Hilfeleister

Firmenname Straße Hausnummer Postleitzahl Ort

nach den Vorgaben der Abschlepprichtlinie Bayern (ARB) für das Bergen, Abschleppen, Schleppen und den Fahrzeugtransport.

1. <u>Für das Bergen, Abschleppen, Schleppen und Transportieren eingesetzte Personal i. S. der Ziff. 1.1 der ARB 09-2019</u>

Die Anzahl der Beschäftigten hat mit Datum dieses Ergänzungsgutachtens folgenden Stand und weist die entsprechende Qualifizierung vor:

- Festangestellte
- einschließlich Inhaber/Gesellschafter
- Aushilfskräfte

#### 1.1 Im Betrieb eingesetztes Personal und fachliche Qualifikation

| Vor- und Zuname | Ge-<br>burts-<br>jahr | a) Ausbildungsberuf<br>b) Funktion im Betrieb | a) Fachlehrgänge *)<br>b) sonstige Lehrgänge |
|-----------------|-----------------------|---|--|
|                 |                       | a)  | (a)  |
|                 |                       | b)  | <b>(A)</b>                                   |
|                 |                       | a)  | a)   |
|                 |                       |   | b)   |
|                 |                       | a)  | a)   |
|                 |                       | b)  | b)   |

SiBA "Sicherungsmaßnahmen bei Pannen-/Unfallhilfe, Bergungs- und Abschlepparbeiten (DGUV-I 214-010)"

HV "Kraftfahrzeuge mit Hochvoltsystemen sicher bergen und abschleppen (DGUV-I 200-005, mind. Stufe 1)"

AFK "Ausbildung zur "Bergungs- und Abschleppfachkraft"

BGL "Bergungsleiter Schwerverkehr"

Übernahme der Kurzbezeichnung bei a) ist ausreichend)

#### 1.2 Nachweis der fachlichen Qualifikation gemäß ARB

Folgende Unterlagen bzw. Nachweise für die fachlichen Qualifikationen wurden vorgelegt bzw. vom Gutachter im Original eingesehen:

#### 1.2.1 Fachspezifische Mindestanforderung allgemein:

- (mindestens) Gesellenbrief der Fachkraft 1 in einem nach den Vorgaben der ARB festgelegten Ausbildungsberuf aus dem Kfz-Bereich für Herrn/Frau
- Nachweis der in der ARB geforderten Fachkenntnisse für die Fachkraft 2 und/oder einem anderen, fest angestellten Mitarbeiter (mindestens Ausbildungsinhalte DGUV-I 200-005 Stufe 1 oder höher und Ausbildung zur Bergungs- und Abschleppfachkraft) für:

Herrn/Frau

Bestätigung über die Unterweisung über die Inhalte der Sicherungsmaßnahmen bei Pannen-/Unfallhilfe, Bergungs- und Abschlepparbeiten
(DGUV-I 214-010) von mindestens einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin:
Herrn/Frau

#### 1.2.2 Zusätzliche Qualifikation Schwerverkehr:

- Bestätigung(en) einer nach ISO-Norm zertifizierten oder staatlich anerkannten Stelle für die nach der ARB geforderten Qualifikation als Bergungsleiter für
  - Herrn/Frau
- 5-jährige Tätigkeit im Bereich Schwerverkehr Gruppe I als Voraussetzung für den Bereich Schwerverkehr Gruppe II für Herrn/Frau



#### **Optional**

#### 2. Zusätzlicher Anhänger für Fahrzeugbeförderung (Ziff. 2.1d ARB 09-2019)

 $Im\ Bereich\ der\ Einsatz fahrzeuge\ wurde\ folgendes\ Fahrzeug\ aufgenommen:$ 

Anhänger für Fahrzeugbeförderung [AFB]

Spezieller Anhänger für die Beförderung von einspurigen Fahrzeugen (Schlüssel siehe ARB 9-2019)

| Amtliches Kennzeichen | Schlüsselnummer | Fahrzeughersteller |
|-----------------------|-----------------|--------------------|
|                       |                 |                    |
|                       |                 |                    |

#### 3. Ergebnis der Prüfung

Der Hilfeleister hat gegenüber dem Unterzeichner bestätigt, dass die Vorgaben des auf Grundalge der ARB 10-2014 erstellten

#### Abschleppgutachtens

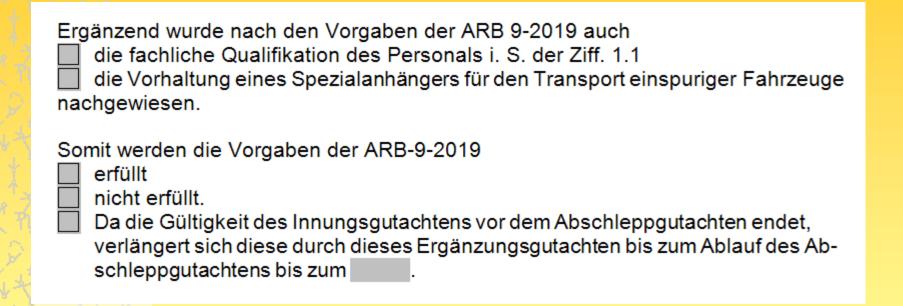
ausgestellt am ,
von (Prüfinstitution)
Nr. ,
gültig bis und

#### Innungsgutachtens

ausgestellt am , von (Prüfinstitution) Nr. , gültig bis ,

weiterhin eingehalten werden.





Dieser Bereich steht das <u>Prüfungsergebnis</u> vom VBA/Abschleppsachverständigen.

#### 4. Sonstige Anmerkungen:

Das Ergänzungsgutachten ist nur im Zusammenhang mit den unter Ziff. 3 aufgeführten Gutachten gültig und erlischt spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Abschleppgutachtens.

Datum Unterschrift Gutachter / prüfende Institution

Ggf. anzubringende Anmerkungen des Gutachtenerstellers.

- ∀BA erstellt noch im Juli 2019 die Unterlagen und übersendet diese (mit neuer ARB) per E-Mail an die Firmen
- Es wird eine Tabelle beigelegt, in der die Mitarbeiter (Name, Vorname, Geb-Jahr, Funktion im Betrieb, Ausbildung Lehrgänge) einzutragen sind.
- Jeder Mitarbeiter hat zu unterschreiben, dass er von den datenschutzrechtlichen Vorgaben Kenntnis erhalten hat.

#### Ergänzungsgutachten

- Im Anschreiben wird auf die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung hingewiesen.
- Aktuelle ARB wird auf Homepage des VBA bereitgestellt
- Die Firma bestätigt, dass die Vorgaben der bisherigen Gutachten weiterhin eingehalten werden.
- Firma sendet zeitnah die Unterlagen an den Verband
- Die Firmen erhalten das vom VBA gefertigte Ergänzungsgutachten.

### Ergänzungsgutachten

- Sollte der Abschleppbetrieb keine Begutachtung durch den VBA wünschen, muss er selbst einen Abschleppsachverständigen beauftragen und das weitere Vorgehen mit diesem absprechen.
- ➢ Das Ergänzungsgutachten ist vom Abschleppbetrieb ab dem 01.09.2019 dem jeweiligen Polizeipräsidium und dem neuen Vertragspartner der Abschleppzentrale vorzulegen.

# Ubergangsregelungen erweitertes Ergänzungsgutachten

- Erforderlich, wenn Änderungen nach den Vorgaben des (ehemaligen) Innungsgutachtens (z. B. Werkstatt und Personal) vorgenommen werden.
- Grundsätzlich Firmenprüfung vor Ort durch Gutachter
- Personalnachweis mit Lehrgangsbestätigungen wie Ergänzungsgutachten.



#### Reguläre Begutachtung

Werden bedeutende Veränderungen beim Betriebsgelände und beim Fuhrpark vorgenommen, ist grundsätzlich eine Neubegutachtung vorzunehmen.

(nur mehr ein Abschleppgutachten!)

In Zweifelsfällen
bitte Rücksprache mit
dem AK Abschleppen
beim PP OberbayernSüd



#### Einsatz der Hubbrille

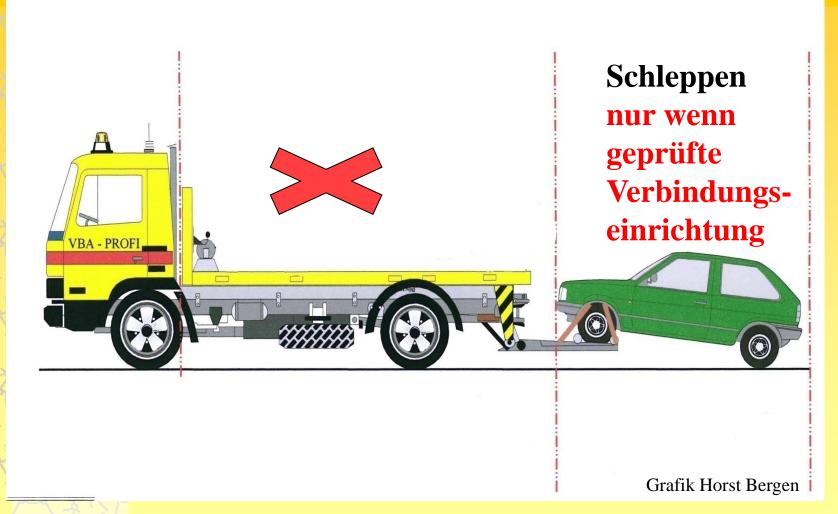




## Hubbrillenfahrzeug: Betrachtung Straßenverkehrsrecht



#### Welcher Auftrag?



# Straßenverkehrsrecht "ungeprüfte" Hubbrille

#### Abschleppen



- 1.3.4 ARB: Für jedes havarierte Fahrzeug ist ein Lkw zur Fahrzeugbeförderung/Abschleppwagen einzusetzen.
- Einsatz der Hubbrille am LFB kann nur die Ausnahme darstellen (Nothilfegedanke!)
- Je gravierender die Abweichung von StVO/StVZO, desto kürzer die Abschleppstrecke!

07.07.2019

# Straßenverkehrsrecht "ungeprüfte" Hubbrille

Schleppen



• Schleppen nicht zulässig, da nach Auflage der "Schleppenehmigung" und der Empfehlung 6 des BMVI zum Schleppen nur geprüfte Verbindungseinrichtungen zugelassen sind

# Straßenverkehrsrecht geprüfte Hubbrille



#### Abschleppen



#### Schleppen



Abschleppen möglich. (Nothilfegedanke)

Je mehr von den Vorgaben der StVO/StVZO abgewichen wird, desto kürzer die Abschleppstrecke

Schleppen zulässig, (da geprüfte Verbindungseinrichtungen)
aber Auflage der
"Schleppgenehmigung"
prüfen, ob nicht vorrangig verladen werden kann.



### Voraussetzung für die Abnahme

- ➢ Das Fahrzeug inklusive der Hubbrille ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zu prüfen und ein Gutachten zur Erlangung einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV zu erstellen.
- Die errechnete Abschlepplasttabelle ist in die Kfz-Zulassungsbescheinigung einzutragen und im Führerhaus des LFB/LFBK anzubringen.



### Voraussetzung für die Abnahme

Ein Transport auf dem Plateau ist nicht gleichzeitig mit dem Schleppen/Abschleppen in der Hubbrille

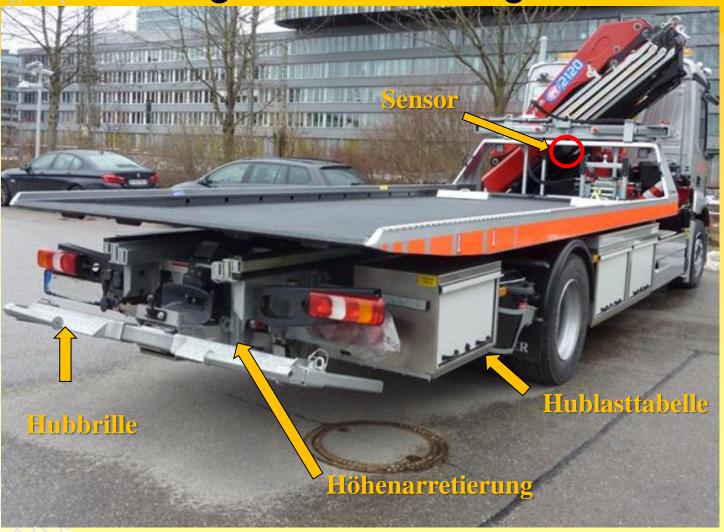
möglich. Dies wird durch einen Sensor geregelt, der direkt erkennt, dass das Plateau beladen ist und dann kann die Hubbrille nicht mehr für den Abschlenn-/Schlennvorgang ein

Abschlepp-/Schleppvorgang eingesetzt werden.

= =



Wichtige Ausstattungselemente





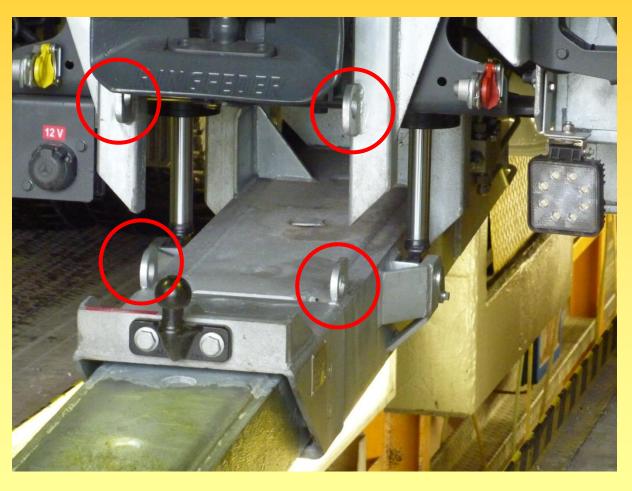
## Freiwillige Kennzeichnung durch VBA



Der VBA hat (mit den zuständigen Stellen) eine Prüfplakette entwickelt. Diese wird nur nach Vorlage der Gutachten und der Zulassungsbescheinigung Teil I an die Betreiber vergeben und vom VBA am Aufbau neben dem GS-Aufkleber angebracht.



### Sicherung als Anhängerbock





## Hub- oder Schlepplasttabelle





### Zulassungsbescheinigung

```
Eortsetzung zu Ziffer 22. EIN. WDB9630041L917673
EH.ERF. M. HUBBRILLE TISCHER TYP 3000 PRUFZ.: WEGTP1207F15Z0019 MONTTERT GE
M AUFBAURICHTLINIEN. GEPRUFT ALS ANHÄNGEBOCK UND UNTERFAHRSCHUTZ. D=29 KN U
ND S=350KG T.V.M.KUGRIKTIPPI DRUPZ - B4-94/20-2020H B7: FSF
          STVZO GEEIGNET U.M.GELBER RUNDUMLEUCHTE AUSGERÜSTET*
           AZU DELE 12000KG BET DURCHG EREMSANIE
    EINZELGENEHM. AUF BASIS
                           EG. TYPGENEHM. E1-2007/46-0726-06*
HRT ALGE EENTLESTRES GADER LACHE STUTZEN EINFAHRENGUND STICHERNS HUBBRIGGE GEN
  LADUNG EINFAHREN, AUF HOHE VON MAX.550MM EINSTELLEN U.SICHERN;
  ALS ABSCHLEPPEZ MaHUBERTITE CTLEOCKETN EZ-GRANSPORT AUF DIATEAU ABSCHLEP
PLASTTABELLE, ZUL: HA-LAST UND ZGM BEACHTEN M. HUBRILLE TISCHER TYP 3000 PRUF
Z :WEGTP1207E15Z0019 MONTIERT GEM AUFBAURICHTLINIEN GEPRÜET ALS ANHÄNGEBOCK
DIND UNTERPAHRSCHUTZ, DOZ9 KNOUND S=350 KG, AUFLU: BEI EINSATZ ALS ABSCHLEPPI
AHRZEUG GITL: KEIN FZ-TRANSPORT AUF PATEAU, ABSCHLEPPLASTTABELLE BEACHTEN, ZUL
 hea-dast und vembeachten betnzeigenehmigene emupar is beebec nrude welkri
EIS-2015-0012*
```

PLASTTABELLE, ZUL.HA-LAST UND ZGM BEACHTEN+M. HUBRILLE TISCHER TYP 3000 PRUF
Z.:WEGTP1207E15Z0019 MONTIERT GEM.AUFBAURICHTLINIEN, GEPRÜFT ALS ANHÄNGEBOCK
UND UNTERFARRSCHUIZ,DOZS-KN UND S-350 KG. ÄÜBLUTBET EINSATZ AUS ABSCHLEPPE
AHRZEUG GITT:KERIN FZ-TRANSPORT AUF PATFAU, ABSCHLEPPLASTTABELLE BEACHTEN, ZUL
HGA-LAST UND ZGM BEACHTEN\*EINZEIGENRHMIGHING GEM.FAR.13 EG-FGV NR.:DE-MB-KP
EIS-2015-0012\*

- Hubbrillen sind technische Arbeitsmittel i. S. der BetriebssicherheitsV
- Nach § 4 BetrSichV hat Arbeitgeber nach allgemeinen Grundsätzen § 4 ArbSchG erforderliche Maßnahmen zu treffen, dass nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die geeignet sind und bei bestimmungsgemäßer Nutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleisten

## Auszug ArbSchG und BetrrSichV

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

(ArbSchG)

Vom 07. August 1996

#### § 4 <sup>[1]</sup> Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, daß eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
- bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
- 4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluß der

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV)

Vom 03. Februar 2015

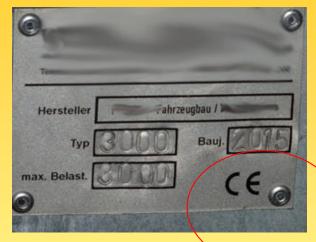
#### § 4 <sup>[1]</sup> Grundpflichten des Arbeitgebers

- (1) Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber
  - eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,
  - die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und
  - festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.

- Hersteller von Hubbrillen müssen beim Inverkehrbringen ProduktsicherheitsG und ProduktsicherheitVO (Maschinenverordnung) berücksichtigen.
- Hubbrille müssen grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderung der MaschinenRili erfüllen
- Aufbauer ist für Einhaltung der StVZO-Vorschriften verantwortlich

07.07.2019

Für Trägerfahrzeug (plus) Maschine) muss eine **CE-Kennzeichnung** und eine EG-Konfirmitätsbescheinigung vorliegen Bedienungsanleitung Abschlepplast-/Hublasttabelle





- Sind vorgenannte Punkte erfüllt und wird die Hubbrille nach Bedienungsanleitung eingesetzt hat die BG keine Einwände.
- Hierbei ist es unbeachtlich, ob es sich um das Abschleppen oder genehmigungspflichtige Schleppen handelt. Der in diesem Zusammenhang angeführte Nothilfegedanke darf nicht zu Risikoerhöhung des Personals führen

### Maschinen Rili "Rahmenverstärkung"



#### **AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN**



§ 70StVZO§ 15 aStVO

#### AUSNAHMEGENEHMIGUNG SCHLEPPEN



# Ausnahmegenehmigungen gemäß Ziff. 1.6 ARB

# Vorlage der entsprechenden Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnisse

Spätestens nach dem Eintrag des Betriebes in die Vergabeliste sind folgende Ausnahmegenehmigungen einzuholen

- § 15 a StVO (Abschleppen von Fahrzeugen), soweit das Unternehmen auf Autobahnen eingesetzt wird oder über Autobahnen abschleppen darf
- § 33 StVZO (Schleppgenehmigung)

# Unterteilung der Schleppvorgänge

#### Privatauftrag

Um Privataufträge handelt es sich bei Schleppvorgängen ohne Beteiligung der Polizei oder Behörde auf privatrechtlicher Basis.

Einzelgenehmigung "Jedermann"

Polizeiauftrag
Die Polizei ordnet
hoheitlich (als
Auftraggeber) den
Schleppvorgang an.
Sie bedient sich dazu
eines Schleppunternehmens als
Verwaltungshelfer.
Polizeilicher
Abschleppbericht

Kundenwunschauftrag
Die Polizei ordnet zwar
den Schleppvorgang
nicht hoheitlich an, hält
ihn im öffentlichen
Interesse jedoch für
geboten. Sie übermittelt den Wunsch
des Verantwortlichen
an ein Call-Center
Fax dieser Stelle

Schleppgenehmigung als **Dauer**genehmigung **Nur geprüfte VBA-Betriebe** 

- Berechtigter Personenkreis Voraussetzungen
- nur für Polizei- und Kundenwunschaufträge
- nur für antragstellende Firma, Zweigstellen sind eigenständige Firmen
- nur für Einsatzfahrzeuge, die im Abschleppgutachten aufgeführt sind

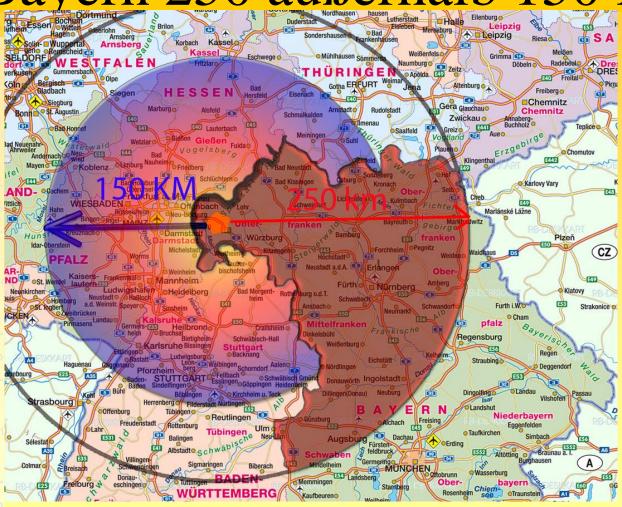
Innerhalb Bayerns 250 km

Außerhalb Bayerns 150 km

07.07.2019

## Geltungsbereich

Bayern 250 außerhalb 150 KM



- **&** Geltungsdauer
- mindestens 3 Jahre
- verliert das Abschleppgutachten die Gültigkeit, ruht die Schleppgenehmigung.
- Sollte sie länger als ein Jahr ruhen, verliert die Schleppgenehmigung die Gültigkeit.
- Genehmigungsbehörde
- Regierung der Oberpfalz

- **Bedingung**
- Es dürfen <u>nur Einzelfahrzeuge</u> geschleppt werden (außer es ist technisch nicht möglich oder Polizei/Behörde ordnet dies an)
- Maße und Gewichte gem. §§ 32 u. 34 StVZO bzw. gem. der für das jeweilige Schleppfahrzeug in der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO genehmigten Abweichungen sind zu beachten.

  (außer Polizei/Behörde ordnet an)

#### Auflagen

- Mindestabbremsung eines Schleppverbandes (mittlere Verzögerung mindestens 4,5 m/s²)
- geeignete Leuchtenträger sind mitzuführen
- wenn Abschleppfahrzeug > 7,5 t (außer Notbehelf) eingesetzt wird, Ausrüstung und Benutzungspflicht eines EG-Kontrollgeräts
- Mitführpflicht einer Kopie des VBA-Gutachtens oder Gutachtenzusammenfassung des VBA

#### **Wichtig**

Von der Dauergenehmigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften der StVZO ausgeschöpft sind.

Auftragsobjekte bis einschließlich 3,5 t zGM sind daher grundsätzlich zu verladen.

#### **ABSCHLEPPEN AUF DER BAB**



Ausnahmegenehmigung § 15 a StVO

### Vorschrift § 15 a StVO

(1) Beim Abschleppen eines auf der Autobahn liegen gebliebenen Fahrzeugs ist die Autobahn (Zeichen 330.1) bei der nächsten Ausfahrt zu verlassen.

(2) Beim Abschleppen eines außerhalb der Autobahn liegen gebliebenen Fahrzeugs darf nicht in die Autobahn (Zeichen 330.1) eingefahren werden.

### Dauerausnahme § 15 a StVO

Gewerblichen Abschleppunternehmen kann, wenn

- deren Zuverlässigkeit in verkehrsrechtlicher Sicht zweifelsfrei feststeht und
- das Unternehmen nach Kenntnis der erteilenden Behörde über ausreichend Erfahrung beim Bergen und Abschleppen verfügt,

eine Einzel- oder Dauerausnahmegenehmigung von § 15 a StVO erteilt werden.

### Dauerausnahme § 15 a StVO

- **Geltungsbereich**
- 250 km in eine Richtung (Luftlinie) vom Betriebssitz des Abschleppbetriebs
- In die Berechnung der Strecke ist die gesamte befahrene Strecke sowohl der Autobahnen als auch des nachgeordneten Straßennetzes einzubeziehen.
- nur Bayern.

### Geltungsbereich Bayern 250 Km



### Dauerausnahme § 15 a StVO

- **Geltungsdauer**
- Höchstens 3 Jahre
- Verliert VBA-Gutachten Gültigkeit ruht die Ausnahme (max. 1 Jahr)
- Zuständigkeit
- Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

# Ausnahmen/Erlaubnis §§ 29 Abs. 3 StVO, 70 StVZO



# Ausnahme/Erlaubnis §§ 29 StVO, 70 StVZO

Werden bei Schleppmaßnahmen Einsatzfahrzeuge verwendet, bei denen die in der StVZO festgelegten Maße oder Gewichte überschritten werden, ist

- 1. eine <u>fahrzeugbezogene</u> Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und
- 2. eine streckenbezogene Erlaubnis nach § 29 Abs. 3
  StVO

erforderlich.

# Ausnahme/Erlaubnis §§ 29 StVO, 70 StVZO

Unterhalb Anhörfreigrenze

**Oberhalb Anhörfreigrenze** 

Dauererlaubnis ist für den gesamten Geltungsbereich

Eine Dauererlaubnis kommt grundsätzlich nicht in Betracht

(wenn ausnahmsweise Dauererlaubnis ist der Einsatzbereich auf die Landkreise zu begrenzen, die der ASD betreut) – aufwändiges Anhörverfahren

von der höheren Verwaltungsbehörde zu erteilen welche Abweichung von den Abmessungen, den Achslasten, den zulässigen Gesamtmasse eine Ausnahme zulässt

Für Anträge sind die Straßenverkehrsbehörden zuständig

Regierung der Oberpfalz

Landratsämter / Große Kreisstädte

## Anhörfreigrenze Erlaubnis § 29 StVO, 70 StVZO

Vom Anhörungsverfahren ist abzusehen, wenn folgende tatsächliche Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte im Einzelfall nicht überschritten werden.

(Details siehe VwV-StVO zu § 29 Abs. 3, RN 109)

| Höhe übe <mark>r alles</mark>   | 4 m                        |                               |
|---------------------------------|----------------------------|-------------------------------|
| Breite üb <mark>er alles</mark> | 3 m                        |                               |
| Länge üb <mark>er alles</mark>  | Einzelfahrzeug 15 m        | Züge 23 m                     |
| Achslasten                      | Einzelachse 11,5 t         | Doppelachse 1,3 – 1,8 m) 20 t |
| Gesamtm <mark>asse</mark>       | Einzelfzg. (2 Achsen) 18 t | SZM >3 Achsen 33 t            |
| 1 × 1 × 1                       | FzgKombinationen 29 t      | FzgKomb. > 4 Achsen 41,8 t    |

#### 4.1 ARB: BAB-Abschnitte

Auf Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Kraftfahrstraßen werden bei der Streckenzuteilung nur die Hilfeleister berücksichtigt, deren überprüfter Betriebssitz zur nächsten geeigneten Anschlussstelle nicht weiter als 5 Kilometer entfernt ist oder die kürzeste Gesamtfahrstrecke hat.

Hierbei ist als Berechnungsgrundlage die kürzeste, verkehrsrechtlich ohne Inanspruchnahme von Ausnahmegenehmigungen zugelassene Fahrtstrecke – bezogen auf den einzelnen Anschlussstellenast und die damit verbundene Fahrtrichtung - zu wählen.

Streckenbegutachtungen werden in der

- Anlage 1 (Betriebssitz bis 5 km) oder
- •Anlage 2 (Betriebssitz über 5 Km, somit Gesamtfahrstrecke)

dokumentiert.

Die im Gutachten einzutragenden Kilometerangaben sind auf eine Stelle nach dem Komma zu erfassen. Rundungen sind nicht vorzunehmen.

Es wird empfohlen, dass der Hilfeleister als Auftraggeber dem Gutachter jeden einzelnen zu prüfenden BAB-Streckenabschnitt sowie die Fahrtrichtung mit der entsprechenden Anfahrt/Rückfahrt genaubenennt.

Um Missverständnisse zu vermeiden, bietet es sich an, dass der Hilfeleister die für seine Einsatzfahrzeuge straßenverkehrsrechtlich befahrbaren Strecken in eine Karte einzeichnet.

Das Abfahren der Strecken durch den Gutachter hat mit einem geeigneten (geeicht oder § 57 b StVZO) Kraftfahrzeug zu erfolgen.

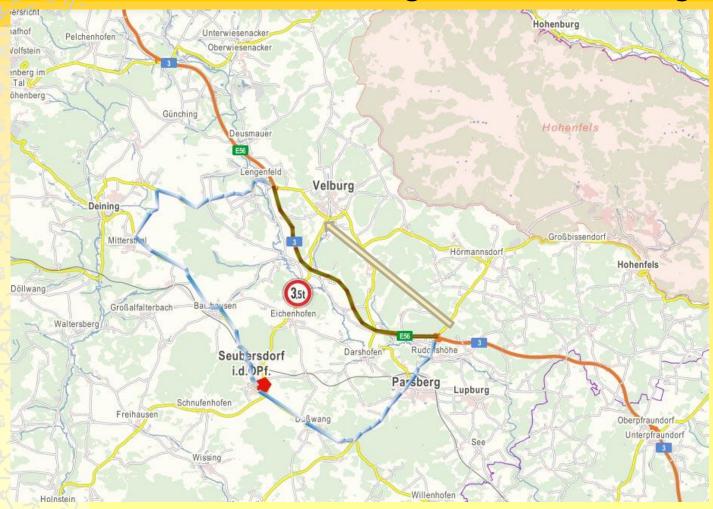
Für spätere Nachprüfungen soll der Gutachter die tatsächlich abgefahrenen Strecken, die im Gutachten (Anlage 1 und 2) aufgelistet sind, detailliert dokumentieren (genaue Wegbeschreibung oder Kartendarstellung).

In Streitfällen hat der auftraggebende Hilfeleister diese Unterlagen auf Anforderung dem AK-Abschleppen vorzulegen.

Verkehrsrechtliche Beschränkungen (z. B. Höhen- oder Gewichtsbeschränkung) auf der festzulegenden Anfahrtstrecke sind dann beachtlich, wenn sich diese auf das größte, breiteste oder schwerste Einsatzfahrzeug, das für dieses Auftragsobjekt in Frage kommt und in dem für diesen Hilfeleister erstellten Gutachten vermerkt ist (z. B. Auftragsobjekt bis 3,5 t mit dem "größten" LFBK), auswirken.

Bei der Rückfahrt (nach der Beladung des Einsatzfahrzeuges) sind für die Streckenberechnung die nach der StVO zulässigen Maße und Gewichte anzusetzen (Höhe 4 m, Breite 2,55 m, Gewicht Vorderachse 7,5 t und Hinterachse 11 t).

# Beispiel einer Wegbeschreibung von Parsberg nach Velburg



## Streckengutachten BAB<5 Km

